

Zusammenfassende Erklärung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rottenbuch, Bereich „SO Solarpark Ristle“

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB gibt darüber Auskunft, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Rottenbuch hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um durch Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik am Standort „Ristle“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten.

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild verändert. Jedoch beschränkt sich der visuelle Wirkraum der Anlage aufgrund des Reliefs und umgebender Waldflächen vor allem auf die unmittelbar angrenzenden Wirtschaftswege sowie einzelne Häuser des Weilers Ristle und weiter entfernt liegende, höher gelegene Standorte. Durch die geplante Entwicklung von Grünflächen, die teils mit Gehölzen bestanden sein werden und der Eingrünung dienen, wird zudem die Einsehbarkeit von den unmittelbar angrenzenden Bereichen weiter gemindert.

Indem für die Errichtung der PV-Anlage Teilflächen in Anspruch genommen werden, die keine hohen Bedeutungen für Natur und Landschaft aufweisen, wird ein Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes geleistet. Zugleich trägt die Standortwahl und die Gebietseingrünung zur Vermeidung/ Minderung potentieller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei.

Ob durch grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen und durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert bzw. komplett vermieden werden können, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erforderlich sind und ob durch diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vollständig vermieden werden können. Sofern eine Kompensation erforderlich wird, sind für diese insbesondere Maßnahmen im Plangebiet geeignet.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit bezogen sich im Wesentlichen auf Belange von Natur und Landschaft, insbesondere auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Belange der Land- und Forstwirtschaft. Die Einwendungen wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung behandelt, ihnen wurde teilweise durch Anpassungen im verbindlichen Bebauungsplan „SO Solarpark Ristle“ Rechnung getragen, eine Anpassung des Plankonzeptes der 4. Flächennutzungsplanänderung war aufgrund der Abwägungsentscheidungen nicht erforderlich.